

Beistandschaft trotz Vollmacht

Erläuterungen zu BGE 134 III 385

Kurt Affolter
lic. iur., Fürsprecher und Notar
Institut für angewandtes Sozialrecht (IAS), Ligerz

Veranstaltung der VOSAV
5. November 2009 in Wil/SG

Kurt Affolter, IAS Ligerz 1

1. Sachverhalt

- D, verheiratet mit C, Vater des gemeinsamen Sohns B sowie der Töchter F und G aus erster Ehe.

2

Fortsetzung Sachverhalt

- D ist Gesamteigentümer an 92,25 % der Aktien der X Holding AG, Verwaltungspräsident mit Einzelunterschrift in Holding und in Tochtergesellschaften.
- Frau C ist alleinige Geschäftsführerin der X Holding AG und der Tochtergesellschaften.

3

Fortsetzung Sachverhalt

- Unterzeichnung einer Generalvollmacht durch D für Tochter F und Rechtsanwalt R am 3. April 2006.
- Seit dem 6. April 2006 leben D und C getrennt.
- Am 10. April 2006 ersucht C die VB der Gemeinde W um Anordnung geeigneter vormundschaftlicher Massnahmen zum Schutze von D.

4

Fortsetzung Sachverhalt

- Begründung: fehlende Urteilsfähigkeit des D aufgrund Demenz, folglich Nichtigkeit der unterzeichneten Generalvollmacht.
- Abweisung des Antrags durch die VB der Gemeinde W am 9. Oktober 2006, nach ärztlicher Abklärung und Anhörung des D.
- Dagegen führten C und B Beschwerde beim Bezirksrat T, welcher am 19. April 2007 beide Beschwerden abwies.

5

Fortsetzung Sachverhalt

- Rekurs der C und des B am ZH OGer mit Begehren, die geeigneten Massnahmen zum Schutze von D anzuordnen.
- Abweisung beider Rechtsmittel mit Beschluss vom 12. Dezember 2007.
- Am 28., bzw. 29. Januar 2008 führen C und B Beschwerde in Zivilsachen ans BGer.
- Rechtsbegehren: Aufhebung des obergerichtlichen Beschlusses und Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen

6

2. Erwägungen BGer

- Bestehen eines Schwächezustandes bei D in Form einer altersbedingten kognitiven und körperlichen Einschränkung, was Schutz-, Vertretungs- und Betreuungsbedürftigkeit zur Folge hat.
- Nach Ansicht des OGer ausreichende Vertretung und Betreuung des D durch Familienangehörige und Bevollmächtigte.
- Ärztliche Abklärung ergibt, dass D in Bezug auf Erteilung der Generalvollmacht voll urteilsfähig ist.

7

Fortsetzung Erwägungen BGer

- Nach OGer erfolgte Verzicht der VB/Bezirksrat auf Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen zurecht, da diese nicht die persönlichen Interessen Dritter schützen sollen.
- Betagtenmissbrauch, den C geltend macht, liegt nicht vor.
- Betreuung in persönlicher Hinsicht des D sichergestellt.

8

Fortsetzung Erwägungen BGer

- Liegt die Interessenwahrung ausschliesslich bei bevollmächtigten Personen „ist eine vormundschaftliche Hilfe indessen nur dann entbehrlich, wenn der hilfsbedürftige Vollmachtgeber jederzeit in der Lage ist, die von ihm eingesetzten Personen wenigstens grundsätzlich zu kontrollieren und zu überwachen und nötigenfalls auch zu ersetzen.“

9

Fortsetzung Erwägungen BGer

- Solche Überwachungsmöglichkeit ist bei D. nicht gewährleistet, da nach Angaben des Arztes H. und nach eigenen Angaben des D, dieser nicht in der Lage ist, die bevollmächtigten Personen zu kontrollieren.
- Gegenseitige Kontrolle von Bevollmächtigten ersetzt die Überwachung durch den Vollmachtgeber nicht.

10

Fortsetzung Erwägungen BGer

- Die vom OGer erwähnte Kontrolle (Einschreiten bei Kenntnis einer Gefährdung/Missbrauch) durch die VB ist ebenfalls ungenügend, da die VB von Missbräuchen und Gefährdung der Interessen des D wissen müsste, was auch nicht gesichert sei, wenn sie von Zeit zu Zeit Abklärungen träge.
- VB muss die Aufgaben des Beistandes festlegen, namentlich allfälligen Widerruf der Vollmachten und Gestaltung der persönlichen Beziehungen (nicht publ. E. 6).

11

3. Fazit

- Vormundschaftliche Massnahme nach gegebenen Umständen erforderlich, da D zwar zwei Personen Generalvollmacht erteilt hat, aber nicht jederzeit in der Lage ist, die Bevollmächtigten zu kontrollieren/überwachen und nötigenfalls zu ersetzen.
- Voraussetzungen für Anordnung einer kombinierten Beistandschaft erfüllt.
- Praxis bestätigt durch Urteil BGer 5A_588/2008 vom 17.11.2008

12
